

TE Vwgh Beschluss 2024/6/19 Ra 2024/02/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §118 Abs3

ASchG 1994 §130 Abs5 Z1

B-VG Art133 Abs4

VStG §5 Abs1

VStG §9

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des S in B, vertreten durch die Raffaseder Haider Rechtsanwälte OG in 4240 Freistadt, Hauptplatz 22, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Februar 2024, LVwG-303551/15/Bm/AK, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Juni 2023 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ einer näher genannten Gesellschaft zu verantworten, dass am 17. September 2020 ein namentlich genannter Arbeitnehmer auf einer der Adresse nach umschriebenen Baustelle mit Arbeiten auf der ersten Gerüstlage in ca. 2,5m Höhe beschäftigt gewesen sei, wobei auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Gerüsts keine Wehren vorhanden gewesen seien, obwohl Absturzgefahr gemäß § 7 Abs. 2

Z 4 Bauarbeiterschutverordnung (BauV) bestanden und der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt im Bereich der Einfahrt mehr als 40 cm betragen habe (tatsächlich ca. 80-90 cm). Der Revisionswerber habe dadurch § 58 Abs. 5 2. Satz iVm § 7 Abs. 2 Z 4 BauV verletzt, weshalb über ihn gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118

Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag 16 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens festgesetzt wurde. Mit

Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Juni 2023 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ einer näher genannten Gesellschaft zu verantworten, dass am 17. September 2020 ein namentlich genannter Arbeitnehmer auf einer der Adresse nach umschriebenen Baustelle mit Arbeiten auf der ersten Gerüstlage in ca. 2,5m Höhe beschäftigt gewesen sei, wobei auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Gerüsts keine Wehren vorhanden gewesen seien, obwohl Absturzgefahr gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4, Bauarbeiterschutverordnung (BauV) bestanden und der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt im Bereich der Einfahrt mehr als 40 cm betragen habe (tatsächlich ca. 80-90 cm). Der Revisionswerber habe dadurch Paragraph 58, Absatz 5, 2. Satz in Verbindung mit , Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4, BauV verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 130, Absatz 5, Ziffer eins, in Verbindung mit , Paragraph 118, Absatz 3, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag 16 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens festgesetzt wurde.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) der dagegen erhobenen Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung insofern Folge, als es die verhängte Geldstrafe auf € 800,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 32 Stunden herabsetzte. Im Übrigen wies es die Beschwerde - mit einer für das Revisionsverfahren nicht relevanten Maßgabe sowie nach Ergänzung der Fundstellen der verletzten Verwaltungsvorschriften und der Strafsanktionsnormen - als unbegründet ab, setzte den Kostenbeitrag

zum behördlichen Verfahren neu fest und sprach aus, dass eine Revision unzulässig sei.

3

In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht zusammengefasst fest, dass das Gerüst, auf dem der Arbeitnehmer Malerarbeiten durchgeführt habe, von einer Fremdfirma aufgestellt worden sei. Der Prokurist der vom Revisionswerber repräsentierten Gesellschaft habe lediglich überprüft, ob das Gerüst am vereinbarten Tag aufgestellt worden sei, jedoch keine Überprüfung hinsichtlich Mängel vorgenommen. An dem Gerüst hätten im Bereich der ersten Gerüstlage in ca. 2,5m Höhe die erforderlichen Wehren gefehlt. Der Arbeitnehmer habe die unzureichende Sicherung des Gerüsts erkannt und das fehlende Teil zur Absicherung geholt. Die offene Stelle sei provisorisch mit einem Vlies abgedeckt und mit einem „X“ gekennzeichnet worden. Noch bevor die fehlende Absicherung montiert worden sei, sei jedoch auf dem Gerüst weitergearbeitet worden; der Arbeitnehmer sei vom Gerüst gestürzt und habe sich schwer verletzt. Der Revisionswerber habe grundsätzlich Kenntnis von der Baustelle gehabt; welche Arbeiten vorzunehmen seien, wer diese ausführe und wie diese auszuführen seien, sei ihm jedoch nicht bekannt gewesen. Die Überprüfung, ob das Gerüst in sicherheitstechnischer Hinsicht richtig aufgestellt sei, sei vom Arbeitnehmer vorgenommen worden. Es habe diesbezüglich keine Anordnungen und Kontrollen vom Revisionswerber oder von Seiten des Prokuristen gegeben. Im Unternehmen seien auch keine regelmäßigen Schulungen hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden.

4

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht unter Darstellung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen aus, dass von der Darlegung eines effektiven Kontrollsystems keine Rede sein könne. Vielmehr sei vom Revisionswerber ausdrücklich ausgeführt worden, dass er von den Arbeiten gar nichts gewusst habe und sich auch nicht um „solche Sachen“ gekümmert habe. Der Revisionswerber habe nicht vorgebracht, in welcher Form Anweisungen erfolgen würden oder er Maßnahmen gegen ein allfälliges weisungswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter getroffen habe. Es seien somit die objektive und die subjektive Tatseite der Übertretung als erwiesen anzusehen.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

6

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind nach § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof nach § 34 Abs. 1a VwGG bei an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG bei an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, das Verwaltungsgericht habe keine Überlegungen dazu

angestellt, ob dem Revisionswerber der Verstoß auch subjektiv angelastet werden könne, sondern habe seine Entscheidung damit begründet, dass der Revisionswerber kein effektives Kontrollsystem implementiert habe. Ein konkretes Verschulden des Revisionswerbers zeige das Verwaltungsgericht nicht auf. Das Verwaltungsgericht übersehe, dass die Nichtbeachtung der Erfordernisse eines wirksamen Kontrollsystems nicht gleichsam automatisch eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen könne, sondern eine fahrlässige Tatbegehung im Einzelfall lediglich indiziere. Auch ein noch so effektives Kontrollsystem hätte den Unfall nicht verhindern können, weil der verunfallte Arbeitnehmer das Fehlen einer Absturzsicherung ohnehin erkannt und darauf reagiert habe. Individuelle Fehler und eine unglückliche Verkettung von Umständen könne auch das beste Kontrollsystem nicht verhindern. Es fehle Rechtsprechung zur Frage, ob das Fehlen eines Kontrollsystems auch dann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen könne, wenn sich das Organisationsverschulden nicht ausgewirkt habe.

10

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat. Die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften entscheidend (vgl. etwa VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat. Die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften entscheidend vergleiche , etwa VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166, mwN).

11

Zum Vorliegen eines ausreichenden Kontrollsystems ist darauf hinzuweisen, dass es nach der hg. Rechtsprechung zur Einrichtung von Kontrollsystemen für die Befreiung von der Verantwortlichkeit zusammengefasst entscheidend ist, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist. (Betriebliche) Kontrollsysteme gleichen sich in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte (vgl. VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN). Zum Vorliegen eines ausreichenden Kontrollsystems ist darauf hinzuweisen, dass es nach der hg. Rechtsprechung zur Einrichtung von Kontrollsystemen für die Befreiung von der Verantwortlichkeit zusammengefasst entscheidend ist, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist. (Betriebliche) Kontrollsysteme gleichen sich in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte vergleiche , VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

12

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Das entsprechende Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0161, mwN). Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 7.11.2023, Ra 2023/02/0176, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Das entsprechende Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen

Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vergleiche, VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0161, mwN). Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vergleiche, VwGH 7.11.2023, Ra 2023/02/0176, mwN).

13

Das Verwaltungsgericht hat in seinem angefochtenen Erkenntnis nachvollziehbar dargelegt, dass der Revisionswerber im Verfahren kein den genannten Anforderungen entsprechendes wirksames Kontrollsystem dargetan hat. Die Revision zeigt nicht auf, dass diese fallbezogene Beurteilung durch das Verwaltungsgericht unvertretbar gewesen wäre. Soweit die Revision darauf abstellt, dass der Unfall auch bei Vorliegen eines tauglichen Kontrollsystems nicht hätte verhindert werden können, übersieht sie, dass dem Revisionswerber nicht der Unfall angelastet wurde, sondern nicht dafür gesorgt zu haben, dass das Gerüst, auf dem der Arbeitnehmer gearbeitet hat, den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht. Dass der Arbeitnehmer das Fehlen der Absturzsicherheit erkannt habe, mag zwar zutreffen, entlastet den Revisionswerber aber nicht, weil es ungeachtet dessen in der Verantwortung des Revisionswerbers lag, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Risiko eines Absturzes durch Einhaltung der einschlägigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen hintangehalten bzw. verringert wird.

14

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 19. Juni 2024

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020103.L01

Im RIS seit

09.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at